

Mandanten-Rundschreiben  
Juni 2015



# Mandanten-Rundschreiben Juni 2015

Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-  
Sozietät Prof. Dr. Westerfelhaus, Sandleben  
und Partner GbR



---

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Neue BFH-Rechtsprechung zur Bestimmung der bewegten Lieferung im Rahmen von umsatzsteuerlichen Reihengeschäften	2
2. Bei Gewinnabführungsvertrag keine fiktive sondern tatsächliche Mindestlaufzeit von 60 Monaten erforderlich	2
3. Übergang des verrechenbaren Verlusts auf den Beschenkten bei Schenkung eines Kommanditanteils	3
4. Verspätungszuschlag wegen Nichtabgabe der elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung	3
5. Keine Tarifbegünstigung für den Gewinn aus der Veräußerung nur eines Teils eines Mitunternehmeranteils	4
6. Zeitpunkt des Zuflusses von Kapitaleinkünften bei einem beherrschenden Gesellschafter	4
7. Buchwertfortführung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auch bei vorheriger Veräußerung des Sonderbetriebsvermögens	5
8. Durch Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten	5
9. Verspätungszuschlag bei verspäteter Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung in Erstattungsfällen	6
10. Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden	6
11. Kirchensteuerabzugsverfahren bei in 2016 geplanten Ausschüttungen – Terminsachen	6

---

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Steuerliche Abziehbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige bei nacherklärten Kapitaleinkünften	8
2. Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer parallel zur Pkw-Maut	8
3. Keine zwei häuslichen Arbeitszimmer gleichzeitig steuerlich absetzbar	8
4. Aufteilung der Kosten für Feier aus doppeltem Anlass nicht möglich	9
5. Höhere Freibeträge und mehr Kindergeld für 2015 und 2016 sowie Abbau der kalten Progression und steuerliche Entlastung für Alleinerziehende	9
6. Kein Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen Ehegatten	10
7. Werbungskostenabzug im Rahmen der Abgeltungsteuer – auch bei sog. Günstigerprüfung kein Abzug möglich	11
8. Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen?	11
9. Selbst übernommene Krankheitskosten stellen keine Sonderausgaben dar	12
10. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	12
11. Zu versteuerndes privates Veräußerungsgeschäft trotz außerhalb der Veräußerungsfrist liegender aufschiebender Bedingung	13
12. Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt	13
13. Unternehmenseigenschaft beim Verkauf von Schmuckstücken über »eBay«	13
14. Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen als steuerbegünstigte Handwerkerleistung	14
15. Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung steuerbegünstigt	14

---

## III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Kündigung des Arbeitsverhältnisses als Reaktion auf die Geltendmachung eines Mindestlohnes unwirksam	16
2. Urlaubsgeld und jährliche Sonderzahlung werden nicht auf Mindestlohn angerechnet	16
3. Erbverzicht mit Folgen	17

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

### 1. Neue BFH-Rechtsprechung zur Bestimmung der bewegten Lieferung im Rahmen von umsatzsteuerlichen Reihengeschäften

In zwei am 08.04.2015 veröffentlichten Grundsatzentscheidungen hat sich der BFH mit der Frage auseinandergesetzt, welche der Lieferungen bei einem grenzüberschreitenden Reihengeschäft von der Umsatzsteuer befreit werden kann. Eine Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung kommt dabei grundsätzlich nur für die sogenannte »bewegte Lieferung« in Betracht. Gemäß seiner Auffassung widerspricht die derzeitige, im Anwendungserlass zum Umsatzsteuergesetz niedergelegte Auffassung der Finanzverwaltung klar den vom EUGH aufgestellten Grundsätzen. Danach ist eine Vielzahl von Reihengeschäften vollkommen neu zu bewerten.

Gemäß der Feststellungen des BFH muss die potenziell steuerbefreite bewegte Lieferung zukünftig anhand einer umfassenden, objektiven Würdigung aller Umstände ermittelt werden. Dabei ist relevant, zu welchem Zeitpunkt die Verfügungsmacht an dem Liefergegenstand auf den letzten Abnehmer in der Reihe übertragen wird. Geschieht dies bereits im Abgangsmitgliedstaat, so ist die Lieferung an den letzten Abnehmer die bewegte Lieferung; alle vorangehenden Lieferungen sind dementsprechend ruhende Lieferungen, die noch im Abgangsmitgliedstaat zu besteuern sind. Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung kommt es dabei nicht in erster Linie darauf an, wer die Ware transportiert, sondern vielmehr auf die Gesamtumstände des Einzelfalls. Dabei spielen die konkreten vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere über den Ort des Eigentumsübergangs, und deren tatsächliche Durchführung unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten eine wesentliche Rolle. Insoweit können die Vertragsparteien durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen die bewegte Lieferung bis zu einem gewissen Maß selbst bestimmen.

Infolge der BFH-Rechtsprechung ist mit einer Überarbeitung der Regelungen im Umsatzsteueranwendungserlass bzw. sogar mit einer Gesetzesänderung zu rechnen. Dabei wird es für die Vergangenheit aller Voraussicht nach eine Übergangsregelung geben. Sofern bisher die Reihengeschäfte im Einklang mit der momentanen Regelung des Umsatzsteueranwendungserlasses abgewickelt wurden, besteht kein akuter Handlungsbedarf. In Streitfällen kann die neue Rechtsprechung des BFH ggf. als Argumentationshilfe dienen, sofern das Vorliegen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung strittig ist.

Unternehmern, die Reihengeschäfte tätigen, ist anzuraten, ihre Lieferströme zu überprüfen und zukünftige Verträge an die neue Rechtslage anzupassen. Hierbei sind wir Ihnen im Bedarfsfall gerne behilflich.

### 2. Bei Gewinnabführungsvertrag keine fiktive sondern tatsächliche Mindestlaufzeit von 60 Monaten erforderlich

Die Vereinbarung der fünfjährigen Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nicht rückwirkend fiktiv möglich, sondern erfordert eine tatsächliche Mindestlaufzeit von 60 Monaten. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 6 K 4332/12 K,F).

Die A-GmbH erwarb sämtliche Anteile einer im Februar 2005 als Vorratsgesellschaft gegründeten B-GmbH. Im August 2005 wurden Vermögensteile der A-GmbH auf die B-GmbH im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung übertragen. Die Ausgliederung erfolgte rückwirkend zum 1. Januar 2005. Der

zeitgleich zwischen der A-GmbH als Organträger und der B-GmbH als Organgesellschaft geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sollte ebenfalls ab dem 1. Januar 2005 gelten und frühestens zum 31. Dezember 2009 kündbar sein. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht erfüllt sei. Die Gewinnabführungen seien daher als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Die fünfjährige Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft bemesse sich nach Zeitjahren mit einer Mindestlaufzeit von 60 Monate. Hier laute der Gewinnabführungsvertrag zwar auf 60 Monate. Jedoch sei die Organgesellschaft erst im Februar 2005 gegründet worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags nicht erfüllt sei. Denn die Mindestdauer sei zum Zweck der Vermeidung von Manipulationen ein auf tatsächliche Umstände abstellendes Tatbestandsmerkmal, das einer fiktiven Rückbeziehung nicht zugänglich sei.

Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

### **3. Übergang des verrechenbaren Verlusts auf den Beschenkten bei Schenkung eines Kommanditanteils**

Bei einer unentgeltlichen Anteilsübertragung ist dem Beschenkten der verrechenbare Verlust zuzurechnen. Er steht zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen zur Verfügung. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 16 K 3127/12 F).

Die Klägerin, Kommanditistin einer GmbH & Co. KG, hatte zum 01.01.2007 von ihrem Ehemann einen Teil seines Kommanditanteils geschenkt bekommen. Davon ausgenommen war das Privatkonto des Ehemannes, auf dem Entnahmen, Einlagen, Gewinne und Verluste verbucht wurden. Die Klägerin wollte den auf den übertragenen Kommanditanteil entfallenden verrechenbaren Verlust mit eigenen Gewinnen verrechnen. Das Finanzamt rechnete den verrechenbaren Verlust dagegen weiterhin dem Ehemann zu.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Anders als bei einer entgeltlichen Übertragung sei ihr bei einer schenkweisen Anteilsübertragung der verrechenbare Verlust zuzurechnen und stehe ihr zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen zur Verfügung. Verrechenbare Verluste seien ein mit der Einkunftsquelle verbundenes Besteuerungsmerkmal, in das der Beschenkte aufgrund der mit der Anteilsübertragung einhergehenden Buchwertverknüpfung eintrete.

Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt (BFH-Az. IV R 16/15).

### **4. Verspätungszuschlag wegen Nichtabgabe der elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung**

Ein Unternehmer, der sich weigert, seine Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch einzureichen, muss mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen. So entschied das Finanzgericht Nürnberg (Az. 2 V 676/14).

Ein Unternehmer der zunächst seine Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch abgab, wechselte wieder zur Papierform, da er der Meinung war, das Finanzamt könne die Wahrung des Steuergeheimnisses angesichts der NSA-Affäre nicht garantieren. Das Finanzamt setzte einen Verspätungszuschlag fest,

da Unternehmer gemäß § 18 Abs. 1 UStG dazu verpflichtet sind, Voranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) zu übermitteln.

Das Finanzgericht stimmte dem Finanzamt zu. Das Steuergeheimnis schütze nur vor einer nicht rechtmäßigen Offenlegung der übermittelten Daten durch das Finanzamt. Die Übertragung der Daten zum Finanzamt liege aber nicht innerhalb des Schutzbereichs des Steuergeheimnisses. Auch garantierten die gesetzlichen Regelungen ausreichend Schutz.

#### **5. Keine Tarifbegünstigung für den Gewinn aus der Veräußerung nur eines Teils eines Mitunternehmeranteils**

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt nicht der Tarifbegünstigung, wenn der Steuerpflichtige zuvor aufgrund einheitlicher Planung und im zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung einen Teil des ursprünglichen Mitunternehmeranteils ohne Aufdeckung der stillen Reserven übertragen hat. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV R 36/13).

Ein Steuerpflichtiger war mit einem Kommanditanteil in Höhe von 130.000 DM an der Klägerin und mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 18.200 DM an der Komplementär-GmbH beteiligt. Im September 2003 übertrug er einen Teil-Kommanditanteil in Höhe von 80.000 DM an der Klägerin und einen Teil-Geschäftsanteil in Höhe von 11.200 DM an der Komplementär-GmbH unentgeltlich auf seine Ehefrau. Ebenfalls im September 2003 veräußerte er den verbliebenen Kommanditanteil an der Klägerin in Höhe von 50.000 DM und den verbliebenen Geschäftsanteil an der Komplementär-GmbH in Höhe von 7.000 DM an eine weitere Gesellschaft. Das Finanzamt besteuerte diesen Veräußerungsgewinn nicht nach § 34 EStG als tarifbegünstigt.

Das Finanzgericht und der BFH wiesen die Klage ab. Ein tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn liege grundsätzlich nur dann vor, wenn sämtliche stillen Reserven in einem einheitlichen Vorgang aufgedeckt würden. Der Beigeladene habe im Streitfall aber nicht alle stillen Reserven seiner Kommanditbeteiligung aufgedeckt, da die Übertragung an die Ehefrau zum Buchwert erfolgt sei.

#### **6. Zeitpunkt des Zuflusses von Kapitaleinkünften bei einem beherrschenden Gesellschafter**

Ausschüttungen an den beherrschenden Gesellschafter einer zahlungsfähigen GmbH fließen diesem in der Regel auch dann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zu, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs beschlossen hat. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VIII R 2/12).

Der Kläger, beherrschender Gesellschafter einer GmbH, beschloss im November 2004 zusammen mit den anderen Gesellschaftern eine Vorabausschüttung für das laufende Geschäftsjahr 2004, die erst im Januar 2005 zur Auszahlung fällig sein sollte und dann auch ausgezahlt wurde. Das Finanzamt nahm den Zufluss des Ausschüttungsbetrages aber schon zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses der Gesellschafter an und besteuerte den Betrag im Jahr 2004.

Das Finanzgericht und der BFH wiesen die Klage ab. Denn der beherrschende Gesellschafter einer zahlungsfähigen GmbH habe es in der Hand, den Fälligkeitszeitpunkt des Auszahlungsanspruchs nach



seinem Ermessen zu bestimmen. Er könne damit wirtschaftlich bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über seinen Gewinnanteil verfügen.

## **7. Buchwertfortführung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auch bei vorheriger Veräußerung des Sonderbetriebsvermögens**

Das Urteil des Finanzgerichts Münster (Az. 12 K 3303/11 F), wonach der Buchwertfortführung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils nicht entgegensteht, dass der Übertragende zuvor sein Sonderbetriebsvermögen an einen Dritten veräußert hat, wurde vom Bundesfinanzhof (Az. IV R 29/14) bestätigt.

Im vorliegenden Fall war die Klägerin eine GmbH & Co. KG, die ursprünglich einen Einzelhandel betrieben hatte, später aber die Geschäftsräume an Dritte vermietete. Kommanditisten waren Vater und Sohn. Die Betriebsgrundstücke standen im Sonderbetriebsvermögen des Vaters, wovon ein Betriebsgrundstück an einen der Mieter veräußert wurde. Zwei Wochen später übertrug der Vater seinen Kommanditanteil an den Sohn. Nur den Gewinn aus der Grundstücksveräußerung behandelte die Klägerin als Sonderbetriebseinnahme des Vaters. Das Finanzamt betrachtete den Vorgang insgesamt als Aufgabe des Mitunternehmeranteils und stellte einen entsprechenden Aufgabegewinn unter Auflösung sämtlicher stiller Reserven fest.

Das FG Münster gab der Klage statt. Den Mitunternehmeranteil habe der Vater zu Buchwerten (§ 6 Abs. 3 Satz 1 EStG) auf den Sohn übertragen. Nach Auffassung der Richter stehe die vorherige Veräußerung des Grundstücks nicht entgegen, weil die sog. Gesamtplanrechtsprechung im Hinblick auf den Normzweck des § 16 EStG entwickelt worden sei und daher nicht auf Vorgänge nach § 6 Abs. 3 EStG übertragen werden könne. Des Weiteren habe das Grundstück kein funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen des Verpachtungsbetriebs der GmbH & Co. KG dargestellt.

Der BFH teilte die Ansicht des Finanzgerichts. Nach Auffassung der Richter seien die Grundstücksveräußerung und Übertragung des Mitunternehmeranteils entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung selbst dann nicht zusammenfassend zu betrachten, wenn dem ein einheitlicher Plan zugrunde gelegen haben sollte.

## **8. Durch Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten**

Die infolge eines Wechsels im Gesellschafterbestand ausgelösten Grunderwerbsteuern stellen keine Anschaffungs(neben)kosten der erworbenen Kommanditanteile oder des vorhandenen Grundbesitzes der Objektgesellschaft dar. Sie sind Werbungskosten, die bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sofort abgezogen werden können. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IX R 50/13).

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, vermietete ein Bürogebäude. Die S-GmbH & Co. KG erwarb von den Kommanditisten der Klägerin sämtliche Kommanditanteile und trat die der Klägerin als Kommanditistin bei. Nachdem das Finanzamt wegen des Gesellschafterwechsels Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. 1,6 Mio. Euro festgesetzt hatte, wollte die S-GmbH & Co. KG bei in ihrer Feststellungserklärung die Grunderwerbsteuer in voller Höhe als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt wollte dagegen die Steuer nur als Anschaffungsnebenkosten in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof gab der Klage statt. Das Grunderwerbsteuergesetz fingiere in § 1 Abs. 2a Satz 1 aufgrund des Wechsels im Gesellschafterbestand einen zivilrechtlich nicht vorhandenen grundstücksbezogenen Erwerbsvorgang als Grundlage der Steuer. Diese Fiktion des Grundstücksübergangs gelte nur für den Zweck der Grunderwerbsbesteuerung. Eine zivilrechtliche Anschaffung eines Objekts mit der möglichen Folge von Anschaffungsnebenkosten liege hier nicht vor.

#### **9. Verspätungszuschlag bei verspäteter Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung in Erstattungsfällen**

Nach der Rechtsprechung des BFH ist geklärt, dass ein Verspätungszuschlag auch in Erstattungsfällen festgesetzt werden kann (Az. XI B 50/13).

Ein Unternehmer gab seine Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu spät ab. Das Finanzamt setzte einen Verspätungszuschlag fest. Der Unternehmer wunderte sich über den Verspätungszuschlag, denn er hatte einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt, der aus nicht berücksichtigten Vorsteuerbeträgen in den bereits abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen resultierte.

Der BFH entschied aber, dass es höchstrichterlich nicht zu beanstanden ist, dass Verspätungszuschläge wegen verspäteter Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung auch dann festgesetzt werden, wenn sich wegen in den abgegebenen Voranmeldungen nicht berücksichtigter Vorsteuerbeträge Erstattungsbeträge ergeben.

#### **10. Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden**

Der Bundesfinanzhof hat mit den Urteilen VI R 64/11 und VI R 62/11 seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, weiterentwickelt und konkretisiert. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt verfügt, dass die dort formulierten Grundsätze auch in anderen Fällen anzuwenden sind.

Preisvorteile, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, sind Arbeitslohn, wenn sie sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und wenn sie im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Ein überwiegend eigenwirtschaftliches Interesse des Dritten schließt die Annahme von Arbeitslohn dagegen in der Regel aus. Arbeitslohn liegt auch dann nicht vor, wenn und soweit der Preisvorteil auch fremden Dritten üblicherweise im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird (z. B. Mengenrabatte).

#### **11. Kirchensteuerabzugsverfahren bei in 2016 geplanten Ausschüttungen – Terminalsachen**

Bei Zufluss von Kapitalerträgen verlangt der Fiskus 25 % Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und bei Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Glaubensgemeinschaft auch Kirchensteuer.

Ab dem 01.01.2015 wurde ein »automatisiertes Verfahren« eingeführt, nach dem die Kreditinstitute aber auch sonstige Abzugsverpflichtete, z. B. GmbH, per Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerpflicht ihrer Kunden bzw. Anteilseigner/Gesellschafter ermitteln. Bei nicht kirchensteuerpflichtigen Personen übermittelt das BZSt einen sog. Nullwert. Hierbei sind jährlich bestimmte Fristen zu beachten.

Wenn ein kirchensteuerpflichtiger Gesellschafter/Ausschüttungsempfänger nicht möchte, dass seine Konfession weitergegeben wird, kann er beim BZSt bis zum 30.06. eines jeden Jahres Widerspruch einlegen und einen sog. Sperrvermerk setzen lassen, der im Folgejahr bei Ausschüttungen zu berücksichtigen ist. Einmal beantragte Sperrvermerke behalten ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden. Nach dem 30.06. gesetzte Sperrvermerke können erst im jeweiligen Folgejahr berücksichtigt werden. Besteht ein Sperrvermerk, so ist der Ausschüttungsempfänger verpflichtet, die Kirchensteuer per Erklärung nachzuentsrichten.

Aus Sicht der ausschüttenden Gesellschaft sind die Abfragen zum Kirchensteuer-Abzugsverfahren zu allen Gesellschaftern jeweils zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des laufenden Jahres vorzunehmen, um ein Haftungsrisiko für nicht einbehaltene Kirchensteuer auf geplante Gewinnausschüttungen für das Folgejahr zu vermeiden.

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

### 1. Steuerliche Abziehbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige bei nacherklärten Kapitaleinkünften

Der BFH hat mit Urteil vom 02. Dezember 2014 (VIII R 34/13) die vom Finanzgericht Köln geforderte Einschränkung des generellen Abzugsverbots von Werbungskosten für Kapitaleinkünfte im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige bei nacherklärten Kapitaleinkünften abgelehnt.

Selbstanzeigen betreffen regelmäßig einen Zeitraum von zurückliegend 10 Jahren. Hierdurch haben auch die Jahre vor 2009 Bedeutung. Hinsichtlich der Kosten für die Ermittlung der Einkünfte war bislang der auf Jahre vor 2009 entfallende Anteil vom FG Köln als nicht dem Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 9 EStG unterfallend beurteilt worden. Dem gegenüber waren Aufwendungen für die Geltendmachung und Durchsetzung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige als solche auch bislang schon nicht steuerlich zu berücksichtigen, da diese den Bereich der privaten Lebensführung betreffen.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass auch die Kosten einer Selbstanzeige, welche auf die Ermittlung von nacherklärten Einkünften aus Kapitalvermögen für Veranlagungszeiträume vor 2009 entfallen, nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Entsprechend der Veröffentlichung dieses Urteils im Bundessteuerblatt am 19. Mai 2015 zeigt die Finanzverwaltung, dass sie dieser neuen Rechtsauffassung folgt.

### 2. Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer parallel zur Pkw-Maut

Der Bundesrat hat das 2. Verkehrssteueränderungsgesetz gebilligt, das Haltern inländischer Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Pkw-Maut fallen, eine Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer gewährt. Dies soll eine Doppelbelastung verhindern.

Das parallel beschlossene Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen führt die Pkw-Maut für Autobahnen und Bundesfernstraßen ein. Die Abgabe soll für in- und ausländische Pkw gelten, wobei Halter nicht in Deutschland zugelassener Wagen zunächst nur auf Autobahnen abgabepflichtig sind. Inländische Fahrzeughalter sollen die Maut grundsätzlich für ein Jahr entrichten (Höchstsatz 130 Euro).

Die Vorschriften zur Entlastung bei der Kfz-Steuer sollen am 31. Dezember 2015 in Kraft treten. Die EU-Kommission hat diesbezüglich aufgrund der möglichen Benachteiligung von ausländischen Autofahrern allerdings erhebliche Vorbehalte und beabsichtigt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten.

### 3. Keine zwei häuslichen Arbeitszimmer gleichzeitig steuerlich absetzbar

Ein Steuerpflichtiger kann nicht zwei Arbeitszimmer gleichzeitig geltend machen, auch wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen hat. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 2 K 1595/13).

Die Kläger hat Wohnsitze in Rheinland-Pfalz und Thüringen. Er ist sowohl selbständig tätig (Seminare und Fortbildungskurse in Rheinland-Pfalz) als auch nichtselbständig in Thüringen tätig. Er machte insgesamt 2.575 Euro für zwei Arbeitszimmer als Betriebsausgaben geltend, da er in jeder der beiden Wohnungen ein Arbeitszimmer für seine selbständige Tätigkeit benötige. Das Finanzamt erkannte nur ein Arbeitszimmer und nur Kosten in Höhe von 1.250 Euro an.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Arbeitszimmer bildeten nicht den Mittelpunkt seiner gesamten Tätigkeit, da er seine Vortragstätigkeit (Seminare, Fortbildungen usw.) außerhalb seines Arbeitszimmers durchführe, so dass er nur den Höchstbetrag von 1.250 Euro abziehen könne. Außerdem sei der Höchstbetrag personen- und objektbezogen und könne daher nur einmal jährlich (und nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden. Ein Steuerpflichtiger könne zwei Arbeitszimmer zwar, z. B. wegen Umzugs nacheinander, aber niemals in demselben Zeitraum nutzen.

Das Finanzgericht ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu.

#### **4. Aufteilung der Kosten für Feier aus doppeltem Anlass nicht möglich**

Aufwendungen für eine Feier, die gleichzeitig anlässlich eines runden Geburtstages und des Bestehens eines Berufsexamens ausgerichtet wird, sind insgesamt nicht als Werbungskosten abziehbar. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 1 K 3541/12).

Der Kläger war kurz vor seinem 30. Geburtstag nach bestandener Prüfung zum Steuerberater bestellt worden. Aus Anlass beider Ereignisse hatte er in einer Festhalle eine Feier ausgerichtet, zu der er neben Arbeitskollegen auch Verwandte und Bekannte eingeladen hatte. Die nach der Personenzahl anteilig auf die Arbeitskollegen entfallenden Kosten der Feier wollte er unter Berufung auf die geänderte Rechtsprechung des BFH zur Aufteilbarkeit gemischt veranlasster Aufwendungen (vgl. BFH-Beschluss 1 GrS 1/06 vom 21.09.2009) als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen.

Das FG Baden-Württemberg war anderer Auffassung. Die Aufwendungen für die Feier seien insgesamt privat veranlasst. Der Kläger habe innerhalb seines Kollegenkreises eine Auswahl getroffen. Außerdem hätten an der Feier mehr private Gäste als Arbeitskollegen teilgenommen. Schließlich habe der Kläger auch mit seinen Kollegen nicht nur sein Berufsexamen, sondern auch seinen Geburtstag und damit ein privates Ereignis gefeiert. In solchen Fällen sei eine Trennung der Kosten nicht möglich.

#### **5. Höhere Freibeträge und mehr Kindergeld für 2015 und 2016 sowie Abbau der kalten Progression und steuerliche Entlastung für Alleinerziehende**

Am 25.03.2015 hat das Bundeskabinett beschlossen, den steuerlichen Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld rückwirkend ab 01.01.2015 sowie den Kinderzuschlag ab 01.07.2016 anzuheben. Damit soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung auf Basis des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden.

Die Zahlen auf einen Blick:

**GRUNDFREIBETRAG** (aktuell 8.354 Euro):

Anhebung ab 1. Januar 2015 um 118 Euro auf 8.472 Euro

Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 180 Euro auf 8.652 Euro

**KINDERFREIBETRAG** (aktuell 7.008 Euro einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung):

Anhebung ab 1. Januar 2015 um 144 Euro auf 7.152 Euro

Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 96 Euro auf 7.248 Euro

Die ebenfalls diskutierte rückwirkende Erhöhung des Kinderfreibetrags für 2014 soll nun trotz verfassungsrechtlicher Bedenken doch nicht umgesetzt werden, obwohl sich bereits für dieses Jahr eine Unterdeckung zum steuerlich freizustellenden Betrag ergeben hatte.

**KINDERGELD** (aktuell 184 Euro für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für das vierte Kind und weitere Kinder):

Anhebung ab 1. Januar 2015 um 4 Euro monatlich je Kind

Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 2 Euro monatlich je Kind

**KINDERZUSCHLAG** (aktuell max. 140 Euro monatlich):

Anhebung ab 1. Juli 2016 um 20 Euro monatlich.

Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens wurde das Gesetz noch um weitere Punkte erweitert. Dies betrifft zum einen den Abbau der Effekte aus der »kalten Progression«, zum anderen die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b EStG.

Der Gesetzentwurf soll nach aktueller Planung am 18.06.2015 im Bundestag abschließend beraten und verabschiedet werden.

## 6. Kein Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen Ehegatten

Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge »einander nahestehende Personen« sind.

Dazu hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mit 3 Urteilen vom 29.04.2014 entschieden, dass die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes nicht schon allein deshalb ausgeschlossen ist, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige sind. Der gesetzliche Tatbestand ist dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein solches Näheverhältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht.

Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes ist bei der Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten allerdings ausgeschlossen, wenn zwischen ihnen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VIII R 8/14).

Der Kläger gewährte seiner Ehefrau fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie. Die Ehefrau verfügte weder über eigene finanzielle Mittel noch hatte eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts finanziert, so dass sie auf die Darlehensgewährung durch den Kläger angewiesen war. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Klägers mit der in seinem Fall gegenüber der Abgeltungsteuer höheren tariflichen Einkommensteuer.

Der BFH wies die dagegen gerichtete Klage ab. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei hier nicht anzuwenden. Dabei sei nicht das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten, sondern die finanzielle Abhängigkeit der Darlehensnehmerin vom Darlehensgeber maßgebend. Die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs führe hier zu keiner Ungleichheit, sondern stelle im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch den Ausschluss von Mitnahmeeffekten gerade eine größere Gleichheit her.

## **7. Werbungskostenabzug im Rahmen der Abgeltungsteuer – auch bei sog. Günstigerprüfung**

### **kein Abzug möglich**

Der BFH hat entschieden, dass § 20 Abs. 9 EStG auch bei der »Günstigerprüfung« nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG Anwendung findet und daher ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten nicht in Betracht kommt (Az. VIII R 13/13).

Im vorliegenden Fall war der Kläger testamentarischer Alleinerbe der verstorbenen A. Aufgrund eines Treuhandvertrages mit dem Kläger, der ihr Vermögen verwaltete und sie betreute, hatte A an den Kläger in 2009 eine Vergütung von rund 10.650 Euro gezahlt, die (abzüglich 3.549 Euro als außergewöhnliche Belastung) als Werbungskosten bei der Ermittlung der Kapitaleinkünfte geltend gemacht wurde. Der Kläger berief sich auf die sog. Günstigerprüfung, da der Steuersatz der A deutlich unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % lag. Er begehrte den vollen Werbungskostenabzug.

Der BFH wies die Klage ab. Nach Auffassung der Richter komme zwar bei der sog. Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG nicht der für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich anzuwendende Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der (niedrigere) progressive Regelsteuersatz. Des Weiteren sei die Ermittlung der Kapitaleinkünfte auch bei der Günstigerprüfung nach § 20 EStG vorzunehmen, damit findet auch im Falle der Günstigerprüfung das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten Anwendung. Der Abzug bleibt im Streitfall damit auf den sog. Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro beschränkt.

## **8. Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen?**

Das Finanzgericht Niedersachsen entschied in einem nicht rechtskräftigen Urteil, dass Scheidungskosten weder außergewöhnlich nach § 33 Abs. 1 EStG noch nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG in der ab 2013 geltenden Fassung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind (Az. 3 K 297/14). Nach Auffassung der Richter stelle die Scheidung nach den gesellschaftlichen Verhältnissen jedenfalls kein außergewöhnliches Ereignis dar.

Im vorliegenden Fall war streitig, ob Scheidungskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) im Streitjahr 2013 auch nach der Änderung des § 33 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Der Kläger könne in der im Streitjahr 2013 geltenden Fassung die von ihm getragenen Scheidungskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen, denn bei den Scheidungskosten würde es sich weder um »außergewöhnliche« Aufwendungen noch um »zwangsläufige« Aufwendungen handeln. Die Neufassung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz sei so auszulegen, dass der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2013 die Abzugsfähigkeit der Scheidungskosten als Prozesskosten generell abgeschafft habe.

Die Revision wurde zugelassen, da eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

## **9. Selbst übernommene Krankheitskosten stellen keine Sonderausgaben dar**

Das Finanzgericht Münster entschied, dass Krankheitskosten, die der Versicherte selbst trägt, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung seiner Krankenversicherung zu kommen, nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind (Az. 5 K 149/14 E).

Im vorliegenden Fall machten der Kläger und seine Ehefrau Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für sich und die Kinder als Sonderausgaben geltend. Sie berücksichtigten dabei auch Krankheitskosten, die sie nicht mit der Versicherung abgerechnet hatten, um den Anspruch auf Beitragsrückerstattung zu behalten. Das Finanzamt versagte den Sonderausgabenabzug und auch den Abzug als außergewöhnliche Belastungen. Es war der Ansicht, da die Kläger freiwillig auf die Geltendmachung der Erstattung verzichtet hätten, seien die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Nach Auffassung der Richter komme im Hinblick auf die selbst getragenen Krankheitskosten nicht in Betracht, weil es sich dabei nicht um steuerlich geförderte Beiträge zu Krankenversicherungen i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG handele. Hierunter würden nur Aufwendungen fallen, die im Zusammenhang mit der Erlangung von Versicherungsschutz stehen, was bei Zahlungen für Heilbehandlungen an Ärzte jedoch nicht der Fall sei. Des Weiteren sei der Umstand, dass einerseits kein Sonderausgabenabzug möglich sei, aber andererseits die (spätere) Beitragsrückerstattung den Sonderausgabenabzug mindere, nicht verfassungswidrig. Der Abzug der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung sei im Streitfall ebenfalls nicht möglich, da die zumutbare Belastung nicht überschritten worden sei.

Da zum Thema der »zumutbaren Belastung« beim Bundesfinanzhof mehrere Verfahren anhängig sind, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

## **10. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können (Az. VIII R 48/12).

Im vorliegenden Fall war streitig, ob die Schuldzinsen des Klägers als nachträgliche Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Streitjahren 2009 und 2010 zu berücksichtigen sind.

Der BFH wies die Klage ab. Nach Einführung einer Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge hat der Gesetzgeber nach Auffassung der Richter ein umfassendes Abzugsverbot für Werbungskosten angeordnet – gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG können die tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 nicht mehr abgezogen werden. Abziehbar sei nur noch der Sparer-Pauschbetrag.



### **11. Zu versteuerndes privates Veräußerungsgeschäft trotz außerhalb der Veräußerungsfrist liegender aufschiebender Bedingung**

Der aufschiebend bedingte Verkauf eines bebauten Grundstücks innerhalb der gesetzlichen Veräußerungsfrist von zehn Jahren unterliegt als sog. privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung, auch wenn der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb dieser Frist liegt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IX R 23/13).

Der Kläger hatte im März 1998 ein bebautes Grundstück erworben und im Januar 2008 unter der aufschiebenden Bedingung einer noch zu erteilenden behördlichen Genehmigung wieder verkauft. Die Behörde erteilte diese Genehmigung im Dezember 2008. Das Finanzamt versteuerte den Veräußerungsgewinn. Der Kläger war dagegen der Ansicht, dass die Bedingung in Form der behördlichen Genehmigung erst nach Ablauf der zehnjährigen Veräußerungsfrist eingetreten und der Veräußerungsgewinn damit steuerfrei sei.

Der BFH wies die Klage ab. Für den Zeitpunkt der Veräußerung komme es nur auf die beiderseitige zivilrechtliche Bindungswirkung des Rechtsgeschäfts und nicht auf den Zeitpunkt des Bedingungseintritts an. Ab dem Vertragsschluss – hier im Januar 2008 – habe sich keiner der Vertragspartner mehr einseitig von der Vereinbarung lösen können.

### **12. Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass zwar das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht aber das Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung in den Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG einbezogen wird – auch nach Einführung des sog. Basistarifs in der privaten Krankenversicherung (Az. III R 36/13).

Im vorliegenden Fall erzielten die Kläger Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sind in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. In 2009 bezog die Klägerin Krankengeld von rund 9.650 Euro. In 2010 wurde der Restbetrag von rund 470 Euro ausgezahlt. Das Finanzamt unterwarf das gesamte Krankengeld bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2009 dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Revision der Kläger wurde vom BFH ebenfalls abgewiesen. Die Einbeziehung des von der Klägerin bezogenen Krankengeldes in den Progressionsvorbehalt sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Ausschlaggebend sei die unterschiedliche Ausgestaltung in öffentlich-rechtlicher bzw. privater Organisationsform. Nach Auffassung der Richter würden auch nach der Einführung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht und des Basistarifs weiterhin grundsätzliche Unterschiede zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung bestehen – es kam nur zu punktuellen Änderungen.

### **13. Unternehmereigenschaft beim Verkauf von Schmuckstücken über »eBay«**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Person, die Schmuckstücke und andere Gegenstände über das Internet bzw. über Zeitungsanzeigen im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zum Verkauf anbietet, sowohl unternehmerisch als auch gewerblich tätig wird (Az. XI B 6/14).

Im vorliegenden Fall war streitig, ob die Klägerin als Schmuckhändlerin unternehmerisch und gewerblich tätig war. Die Klägerin war beim Auktionshaus eBay als »seller« registriert. Zwischen 2003 und 2006 gab sie insgesamt 40 Verkaufsangebote überwiegend für Schmuckgegenstände und Uhren ab. In 2004 wurden 16 Kleinanzeigen überwiegend in Tageszeitungen in Deutschland und Österreich veröffentlicht. Die in den Anzeigen angegebenen Werte der Verkaufsgegenstände reichten von 990 Euro bis 11.500 Euro. Nach einer durchgeführten Betriebsprüfung setzte das Finanzamt ausgehend von Umsätzen i. H. v. 58.183 Euro die Umsatzsteuer für 2004 auf rund 9.300 Euro fest.

Nach Auffassung des BFH wurde sie zu Recht als Gewerbetreibende und Unternehmerin behandelt. Der lange Zeitraum und die Anzahl von mindestens 56 Verkaufsanzeigen würden die Nachhaltigkeit der Tätigkeit belegen. Die Tätigkeit der Klägerin wäre nicht als gewerblich zu qualifizieren gewesen, wenn sie ausschließlich eigene Vermögensgegenstände verkauft hätte. Im Streitfall konnte mangels Angaben zur Herkunft der Schmuckstücke nicht von Verkäufen von Gegenständen aus eigenem Vermögen ausgegangen werden.

#### **14. Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen als steuerbegünstigte Handwerkerleistung**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung eines privat genutzten Wohnhauses durch einen Handwerker eine steuerermäßigende Handwerkerleistung sein können (Az. VI R 1/13).

Im vorliegenden Fall machte ein Hauseigentümer in seiner Einkommensteuererklärung für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses die steuerliche Begünstigung für Handwerkerleistungen geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab. Es war der Ansicht, eine Dichtheitsprüfung sei mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar.

Der BFH gab dem Hauseigentümer Recht. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage (Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung) durch einen Handwerker und damit die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Ist-Zustandes kann ebenso eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung sein wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr. Nach Auffassung der Richter habe die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient und sei damit als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen. Des Weiteren erhöhe die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit deren Lebensdauer, sichere deren nachhaltige Nutzbarkeit, diene überdies der vorbeugenden Schadensabwehr und zähle damit zum Wesen der Instandhaltung. Auch dann, wenn hierüber eine Bescheinigung »für amtliche Zwecke« erstellt werde.

#### **15. Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe**

##### **Dienstleistung steuerbegünstigt**

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat mit Urteil vom 04.02.2015 Tierbetreuungskosten als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt und damit der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

In dem entschiedenen Fall ließen Steuerpflichtige ihr Haustier (eine Katze) während ihrer Abwesenheit von einer Tier- und Wohnungsbetreuerin beaufsichtigen. Dafür zahlten sie insgesamt 302,90 Euro. Die Rechnungen wurden per Überweisung beglichen. Mit der Einkommensteuererklärung beantragen sie eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung kam das FG zu dem Entschluss, dass die Versorgung von Haustieren einen engeren Bezug zur Hauswirtschaft des Halters hat und deshalb von der Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen erfasst wird. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % (höchstens 4.000,00 Euro) der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Insofern ist diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Das letzte Wort hat jetzt der BFH.

### III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

#### 1. Kündigung des Arbeitsverhältnisses als Reaktion auf die Geltendmachung des Mindestlohnes unwirksam

Wenn ein Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn geltend macht, darf ein Arbeitgeber nicht als Reaktion darauf kündigen. So entschied das Arbeitsgericht Berlin (Az. 28 Ca 2405/15).

Der Arbeitnehmer wurde als Hausmeister mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden bei einer Vergütung von monatlich 315,00 Euro beschäftigt, was einen Stundenlohn von 5,19 Euro ergab. Auf seine Forderung auf Entlohnung mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro bot ihm der Arbeitgeber eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf monatlich 32 Stunden bei einer Monatsvergütung von 325,00 (Stundenlohn 10,15 Euro) an. Als der Arbeitnehmer die Änderung der Vertragsbedingungen ablehnte, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis.

Das Arbeitsgericht hat die Kündigung als eine nach §612a BGB verbotene Maßregelung angesehen. Der Arbeitgeber habe das Arbeitsverhältnis gekündigt, weil der Kläger in zulässiger Weise den gesetzlichen Mindestlohn gefordert habe; eine derartige Kündigung sei unwirksam.

#### 2. Urlaubsgeld und jährliche Sonderzahlung werden nicht auf Mindestlohn angerechnet

Das Arbeitsgericht Berlin entschied, dass der Arbeitgeber ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen darf (Az. 54 Ca 14420/14). Nach Auffassung der Richter sei eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden sollte, unwirksam.

Im vorliegenden Fall wurde die Arbeitnehmerin von der Arbeitgeberin gegen eine Grundvergütung von 6,44 Euro je Stunde zuzüglich Leistungszulage und Schichtzuschlägen beschäftigt. Darüber hinaus erhielt sie ein zusätzliches Urlaubsgeld sowie eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Als die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis kündigte, bot sie der Arbeitnehmerin gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro bei Wegfall der Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung fortzusetzen.

Das Arbeitsgericht Berlin hält die Änderungskündigung für unwirksam. Nach Auffassung der Richter solle der gesetzliche Mindestlohn unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Daher dürfe der Arbeitgeber Leistungen (zusätzliches Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung), die nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Somit sei eine Änderungskündigung, mit der diese unzulässige Anrechnung erreicht werden solle, unzulässig.

### 3. Erbverzicht mit Folgen

Verwandte und der Ehepartner des Erblassers können auf das ihnen zustehende Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht. Der Verzicht kann aber auch auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

Gründe für einen Erbverzicht können sein:

- Regelung der vorweggenommenen Erbfolge z. B. durch Abfindungszahlungen
- der Nachlass besteht hauptsächlich aus einem einzelnen Gegenstand, z. B. einem Unternehmen
- Abfindung nicht ehelicher Kinder, um die gesetzliche Erbfolge auf die Ehefrau und die gesetzlichen Kinder zu beschränken
- Überschuldung eines Erben usw.

Voraussetzung für einen wirksamen Erbverzicht ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Verzichtenden. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Er kann nur zu Lebzeiten des Erblassers wirksam abgeschlossen werden. Wird ein Verzicht danach erklärt, ist die Erklärung u. U. als Ausschlagung der Erbschaft auszulegen.

Mit dem Erbverzicht wird auch die gesetzliche Erbfolge geändert. So wird der auf das Erbe Verzichtende bei der Pflichtteilsberechnung anderer Berechtigter nicht mehr mitgezählt. Verzichtet also ein Abkömmling des Erblassers auf sein Erbrecht, so erhöhen sich die Pflichtteilsrechte der Übrigen.

Ein Erbverzicht kann auch für die Kinder des Verzichtenden Folgen haben: So entschied z. B. das Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 28.01.2015:

- Wer auf einen ihm testamentarisch zugewandten Erbteil verzichtet, schließt auch seine Kinder vom Erbteil aus, wenn die Verzichtsvereinbarung nichts anderes bestimmt.
- Verzichtet ein Miterbe auf seine verbindlich gewordene Erbeinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testament mit Pflichtteilklausel, kann der überlebende Ehegatte über den Erbteil des Verzichtenden nicht anderweitig, z. B. zugunsten eines Kindes des Verzichtenden, verfügen.

**Anmerkung:** Dass der Verzicht auf einen testamentarisch zugewandten Erbteil grundsätzlich auch die Kinder des Verzichtenden vom Erbteil ausschließt, gilt aufgrund einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Erbfälle ab dem 01.01.2010. Diese gesetzliche Regelung stimmt nunmehr mit der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Wirkung des Verzichts auf einen gesetzlichen Erbteil überein.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage [wp-westerfelhaus.de](http://wp-westerfelhaus.de) unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der Sozietät



**Wirtschaftsprüfer-  
und Steuerberater-Sozietät  
Prof. Dr. Westerfelhaus,  
Sandleben und Partner GbR**

Werner-Bock-Straße 23  
33602 Bielefeld  
Telefon +49 521 96469-0  
Telefax +49 521 96469-50  
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International  
A global network of independent accounting firms